

Satzung

der Gemeinde Reilingen über verkaufsoffene Sonntage

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnung Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Reilingen am 06.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Reilingen dürfen die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 des Ladenöffnungsgesetzes am jeweiligen Sonntag des Frühlingsfestes, am Reilinger Maimarkt (3. Sonntag im Mai) und aus Anlass des Kirchweihfestes in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Reilingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Reilingen, den 07.07.2015

.....
Stefan Weisbrod
Bürgermeister